



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister
I Kä

Haverlah, den 09.04.2018

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: X/056 (Ha) AMT I Finanzen / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Sandra Kälin			
Neuvergabe des Gaskonzessionsvertrages				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	17.04.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	17.04.2018	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Mit der WEVG Salzgitter GmbH & Co.KG, Albert-Schweitzer-Straße 7 – 11 in 38226 Salzgitter wird der mit Angebot vom 13. Februar 2018 abgegebene Gaskonzessionsvertrag abgeschlossen.

Begründung:

Mit Bekanntmachung des Auslaufens des aktuell bestehenden Gaskonzessionsvertrages im Bundesanzeiger gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 18.05.2016 haben zwei Unternehmen ihr Interesse für den Neuabschluss des Konzessionsvertrages bekundet – zum einen handelt es sich um den derzeitigen Konzessionsnehmer, die WEVG Salzgitter GmbH & Co.KG und daneben um die EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co.KG.

Diese beiden Interessenten wurden in einem ersten Verfahrensbrief vom 25. April 2017 zur Abgabe eines indikativen Angebotes aufgefordert.

Die EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co.KG teilte daraufhin in einem Schreiben vom 06. Mai 2017 mit, dass sie nach Prüfung der Unterlagen zu der Entscheidung gekommen sei, kein indikatives Angebot abzugeben und nicht weiter an dem Verfahren teilzunehmen.

Die Abgabe des indikativen Angebotes der WEVG Salzgitter erfolgte am 23. Juni 2017. Die Unterlagen wurden zur Sichtung und Prüfung an die GPP Recht weitergeleitet.

Nach Überprüfung teilte die GPP Recht mit, dass das indikative Angebot der WEVG Salzgitter weitestgehend dem aktuellen Standard entsprechen, es jedoch noch leichten Verbesserungsbedarf an der einen oder anderen Stelle geben würde.

Mit Beschluss vom 13. September 2017 ermächtigte der Verwaltungsausschuss der

Gemeinde Haverlah die GPP Recht, sich direkt mit der WEVG Salzgitter in Verbindung zu setzen, um die verbesserungswürdigen Punkte zu erörtern.

Am 22. März 2018 übersandte die GPP Recht das verbindliche Angebot der WEVG Salzgitter vom 13. Februar 2018 und teilte mit, dass dieses Angebot eingehend geprüft worden sei und fast alle Änderungswünsche berücksichtigt. Einzig eine gewünschte Beweislastumkehr hinsichtlich der Haftung aus § 7 des Vertrages zugunsten der Gemeinde Haverlah wurde durch die WEVG nicht in den Vertrag aufgenommen. Dieses steht jedoch aus Sicht der GPP Recht einer Vertragsunterzeichnung nicht entgegen, da die gesetzlichen Regelungen zur vertraglichen Haftung grundsätzlich eine gerechte Risikoverteilung gewährleisten.

Nach Herbeiführen der notwendigen Gremienbeschlüsse über den Abschluss des Konzessionsvertrages durch die Gemeinde Haverlah ist dieser dann gem. § 152 Abs. 1 Nr. 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Weiterhin ist die Entscheidung zum Neuabschluss des Konzessionsvertrages unter Angabe der maßgeblichen Gründe gem. § 46 Abs. 5 S. 2 EnWG im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Anlage: Gaskonzession_Haverlah-001